Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Flensburg über die Führung einer automatisierten Liegenschaftsdatei

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529, 1997 S. 350), zuletzt geändert am 13.Dez. 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 396) wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 15.05.2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Automatisierte Liegenschaftsdatei

Die Stadt Flensburg ist berechtigt, eine automatisierte Liegenschaftsdatei mit folgenden Daten vorzuhalten:

a) Name (ggfs. Geburtsname), Vorname und Wohnort des Grundstückeigentümers bzw. Erbbauberechtigten oder Wohnungseigentümers
b) ggfs. die Quote des Miteigentumsanteils
c) die Flurstücksbezeichnung
d) die Lage des Grundstücks
e) Nutzungsart
f) Grundstücksgröße
g) Hinweis auf die Grundbuchblattnummer

§ 2
Datenherkunft

Die Daten in der automatisierten Liegenschaftsdatei werden grundsätzlich vom Katasteramt erhoben.

§ 3
Datenverwendung

Die Daten der automatisierten Liegenschaftsdatei werden von der Stadt Flensburg für folgende Aufgaben genutzt:

a) Grundsteuerveranlagungen
b) Ermittlung des Grundstückseigentümers als Zustandsstörer im Rahmen derv allgemeinen und besonderen Gefahrenabwehr
c) Ermittlung des Grundstückseigentümers und Verarbeitung der Grundstücksdaten im Rahmen der
   - Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Flensburg (Straßenbeitragssatzung)
   - Satzung der Stadt Flensburg über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)
   - Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Flensburg (Straßenreinigungssatzung)
   - Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Flensburg (Abwassersatzung)
   - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Flensburg (Gebührensatzung)
   - Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter
d) Beteiligung des Eigentümers im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
e) Durchführung von Baugenehmigungs- und Vorbescheidverfahren (städtebauliche und bauaufsichtliche Prüfung) einschließlich des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens
f) Ermittlung von Grundstückseigentümern im Rahmen denkmalpflegerischer und städtebaulicher Belange
g) Erteilung von Bodenverkehrsgenehmigungen
h) grundstücksbezogene Ordnungswidrigkeiten
i) Kauf von Grundstücken
j) Feststellung des Grundstückseigentümers im Rahmen der Altlastenermittlung und –untersuchung
k) Wahrung nachbarlicher Belange bei der Durchführung von Maßnahmen auf städtischen Grundstücken
l) Zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Flensburg, den 19.06.2003
gez. Hermann Stell (Siegel)
Oberbürgermeister